

RS OGH 1981/4/28 4Ob506/81, 3Ob556/85, 3Ob188/12m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1981

Norm

ABGB §932 I

ABGB §1002

ABGB §1404

ABGB §1405

HGB §383

Rechtssatz

Bei der mittelbaren Stellvertretung bedarf es eines weiteren Rechtsgeschäftes, um dem Auftraggeber den Leistungserfolg zuzuwenden. Bei Weiterveräußerung der Sache an den Auftraggeber stehen diesem Gewährleistungsansprüche nur gegen den Beauftragten zu. Wird hingegen der beiderseits noch nicht erfüllte Vertrag in seiner Gesamtheit wirksam auf den Auftraggeber übertragen (Vertragsübernahme), kann der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche direkt gegen den Veräußerer geltend machen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 506/81

Entscheidungstext OGH 28.04.1981 4 Ob 506/81

- 3 Ob 556/85

Entscheidungstext OGH 20.11.1985 3 Ob 556/85

Auch; nur: Bei der mittelbaren Stellvertretung bedarf es eines weiteren Rechtsgeschäftes, um dem Auftraggeber den Leistungserfolg zuzuwenden. (T1) Beisatz: Bei diesem Herausgabeanspruch handelt es sich um einen Erfüllungsanspruch. (T2)

- 3 Ob 188/12m

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 188/12m

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0018693

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at